

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 6/17060

**Thema: Zuarbeit der Ministerien für parlamentarische Initiativen der
Regierungskoalition**

**Chef der Staatskanzlei
und Staatsminister für
Bundes- und Europa-
angelegenheiten**

Durchwahl

Telefon +49 351 564-1020

Telefax +49 351 564-1025

poststelle@

sk.sachsen.de

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben)

SK.LS4.2-1053/44/907-
2019/28829

Dresden,  April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Inwieweit wurden in der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages
bei der Erstellung und Ausarbeitung von Parlamentarischen Initiativen
(Gesetzentwürfen oder Anträgen jeglicher Art) der Fraktionen der CDU
und SPD seitens der Ministerien Zuarbeit geleistet oder erfolgte eine
inhaltliche/ fachliche Abstimmung?**

**(Bitte nach den einzelnen Parlamentarischen Initiativen, für die eine
Zuarbeit/ Abstimmung erfolgte, aufschlüsseln.)**

Frage 2:

**Welchen Umfang an personellen und finanziellen Ressourcen kamen
bei den unter Frage 1 genannten Zuarbeit/ Abstimmung jeweils zum
Einsatz?**

**(Bitte jeweils die genutzten Arbeitsstunden für die einzelnen
Parlamentarischen Initiativen auflisten und ggf. angefallene Kosten
auflisten.)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Zur Beantwortung der Fragen wird zunächst auf die Anlage verwiesen.
Hieraus können die mit Zustimmung des Kabinetts übermittelten
Formulierungshilfen zu Gesetzentwürfen der Regierungsfractionen
entnommen werden.

Allgemein ist zur Verbindung zwischen Regierungs- und Parlamentsarbeit
zudem darauf hinzuweisen, dass dem parlamentarischen Regierungssystem
des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eine enge



Die Kampagne des
Freistaates Sachsen.



Hausanschrift:
Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden

Zusammenarbeit zwischen der Regierung und der/den sie tragenden Parlamentsfraktion(en) grundsätzlich innewohnt.

Mit Blick auf die Kohärenz zwischen dem Handeln der Regierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit finden daher Abstimmungen und Austausch zu nahezu allen politisch relevanten Vorgängen statt. Das betrifft die parlamentarischen Initiativen der regierungstragenden Fraktionen im Sinne der Fragestellung; diese werden in aller Regel mit den fachlich betroffenen Ministerien abgestimmt. Umgekehrt werden auch Initiativen der Regierung mit den regierungstragenden Fraktionen erörtert. Es entspricht deshalb auch der parlamentarischen Praxis, Vertreter der Staatsregierung in die Gremiensitzungen der Fraktionen des Sächsischen Landtags einzuladen und sich über inhaltliche Fragen auszutauschen.

Darüber hinaus dienen Änderungsanträge der regierungstragenden Fraktionen zu Gesetzentwürfen der Staatsregierung auch dazu, aus Sicht der Regierung mit Blick auf die Erkenntnisse aus dem parlamentarischen Verfahren oder wegen zwischenzeitlicher anderer Entwicklungen erforderlich gewordene Änderungen an dem Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen.

Die Staatsregierung verfügt insoweit nicht über aktuelle oder recherchierbare Erkenntnisse. Der Umfang von Abstimmungen die zwischen den Ministerien und den regierungstragenden Fraktionen stattfinden, wird nicht besonders erfasst. Er ließe sich allenfalls von den jeweils tätigen Bediensteten schätzen. Die Staatsregierung ist sich bewusst, dass das parlamentarische Fragerecht nach Art. 51 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen sie gegebenenfalls zu einer Schätzung verpflichten kann. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Schätzung besteht allerdings nur, wenn sich die Schätzung auf eine ausreichende Tatsachenbasis stützen kann. Das ist hier nicht der Fall. Selbst für einzelne Abstimmungsvorgänge liegt kein auswertbares Zahlenmaterial vor. Zudem sind die in Frage 1 genannten Abstimmungen sehr unterschiedlich in Inhalt, Umfang und Bedeutung, so dass auch eventuelle Kenntnisse aus einem Vorgang nicht verallgemeinerungsfähig für andere Vorgänge sind. Daher könnte eine Schätzung nur in der Weise erfolgen, dass jeweils alle Bediensteten der Staatsregierung, die mit dem einzelnen Vorgang befasst waren, anhand ihrer jeweiligen Erinnerung eine Arbeitsdauer benennen. Diese Schätzungen wären jedoch sehr fehleranfällig und ihre Ergebnisse rein willkürlich, insbesondere weil mit den Vorgängen in aller Regel mehrere Bedienstete befasst waren und weil die betroffenen Vorgänge zum Teil schon längere Zeit zurückliegen. Es wäre der Staatsregierung nicht zuzumuten, gegenüber dem Landtag die Verantwortung für einen auf solche Weise zustande gekommenen zusammengefassten Schätzwert zu übernehmen.

Aus diesem Grund kommt auch keine teilweise Beantwortung etwa hinsichtlich einzelner, erst kurze Zeit zurückliegender Vorgänge in Betracht. Dass sich einzelne Bedienstete der Staatsregierung an diese Vorgänge möglicherweise besser erinnern könnten, ändert nichts an der völligen Subjektivität des Ergebnisses. Für dieses kann die Staatsregierung nicht die Verantwortung übernehmen.

Ungeachtet der Unmöglichkeit, diesen Aufwand konkret zu beziffern, hat er angesichts der Fülle von Vorgängen, die täglich bearbeitet werden, keinen nennenswerten Anteil an der Arbeit der Ministerien insgesamt.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Schenk

Anlage: Formulierungshilfen zu Gesetzentwürfen

Anlage

Zu Frage 1:

Mit Zustimmung des Kabinetts wurden zu den folgenden Gesetzentwürfen Formulierungshilfen übermittelt:

Drs.-Nr.:	Titel der Drucksache	Ressort
6/1638	Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016	SMF
6/9487	Gesetz 2017 zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge	SMF
6/9647	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes	SMF
6/11283	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Jagdgesetzes	SMUL
6/12056	Gesetz zur Umsetzung der Änderungen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (Kommunalinvestitionsförderungsumsetzungsgesetz - KomInvFördUmG)	SMF
6/16713	Gesetz zur Änderung und Ergänzung kommunalrechtlicher Regelungen und von Regelungen im Personalvertretungsrecht (Kommunalrechtsänderungsgesetz - KomÄndG)	SMI
6/16704	Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz und zu weiteren Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten	SMS

Anlage

6/16689	Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Pflegeberufe-Ausführungsgesetz - SächsPflBAusfG)	SMS
6/16690	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Barrierefreie-Websites-Gesetz - BfWebG)	SMS
6/17121	Gesetz zur Erleichterung der Hochschulzulassung und zur Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag	SMWK
6/17122	Gesetz zur Unterstützung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen	SMS